

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1958

Nummer 100

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

#### Personalveränderungen.

Finanzministerium. S. 2105.  
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 2105.  
Arbeits- und Sozialministerium. S. 2106.

#### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 16. 8. 1958. Personenstands-wesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standes-beamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 2. Halbjahr 1958. S. 2107.

#### D. Finanzminister.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 8. 7. 1958. Beschaffung von Vordrucken. S. 2108. — Erl. 12. 8. 1958. Zum Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 (MBI. NW. S. 331). S. 2109.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 14. 8. 1958, Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbil-dung; hier: Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. S. 2110.

#### H. Kultusminister.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

#### K. Justizminister.

#### Notizen.

12. 8. 1958, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. S. 212. — 16. 8. 1958, Erteilung des Exequaturs an den Portugiesischen Wahlvizekonsul in Neuß. S. 2113.

#### Berichtigung. S. 2114.

#### Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 55 v. 11. 8. 1958. S. 2113/14.  
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 16 v. 15. 8. 1958. S. 2113/14.

### Personalveränderungen

#### Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor Dr. N. Schöttel zum Regierungsrat beim Finanzamt Mönchen-Gladbach; Steuerrat W. Lattenkamp zum Regierungsrat bei der Oberfinanzdirektion — Konzernbe-triebsprüfungsstelle — Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat H. Schomberg vom Finanzamt Dortmund-Hörde an das Finanzamt Bochum; Regierungsrat P. Daldrup vom Finanzamt Recklinghausen an das Finanzamt Dortmund-Hörde; Regierungsrat Dr. J. Berkenheide vom Finanzamt Siegen an das Bundesfinanzministerium.

Es ist in den Ruhestand getreten: Finan-zgerichtspräsident Dr. H.-G. Schultze-Schlutius, Finanzgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1958 S. 2105.

#### Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Regierungsvermes-sungsrat F. Heitmann zum Oberregierungsvermes-sungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Dortmund; Regierungsvermessungsrat J. Lohmann zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurberei-nigung und Siedlung in Münster; Regierungsvermessungs-rat H. Spiegel zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Minden; Regie-rungsvermessungsrat N. Kersting zum Oberregierungs-vermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Sied-lung in Warburg; Regierungsassessor K.-J. Bünzel zum Regierungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Dortmund; ehem. Forstassessor L. Heinrich zum Forstmeister beim Staatl. Forstamt Gemünd.

— MBl. NW. 1958 S. 2105.

### Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Landessozialgerichtsrat K. Metzler vom Landessozialgericht Nordrhein-West-falen zum Senatspräsidenten; Sozialgerichtsrat J. Klaus vom Sozialgericht Düsseldorf zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Regie-rungsassessor A. Bartels zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht in Dortmund; Beauftragter Richter, Landgerichtspräsident z.Wv., Dr. F. Caliebe vom Sozialgericht Köln zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Beauftragter Richter, Landgerichtsdirektor z.Wv. E. Jenrich vom Sozialgericht Dortmund zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Det-mold; Sozialgerichtsrat W. Scholten vom Sozialgericht Düsseldorf zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Arbeitsgerichtsrat Dr. B. Himmelreich vom Arbeitsgericht Münster zum Landesarbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Hamm; Aufsichtsführender Richter, Arbeitsgerichtsrat H. Möller vom Arbeitsgericht Dortmund zum Arbeits-gerichtsdirektor; Assessor Dr. F. J. Bleistein zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Hagen; Assessor W. Brill zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Münster; Assessorin M. Deutscher zur Arbeitsgerichtsrätin beim Arbeitsgericht Düsseldorf; Assessor Dr. H. Iffland zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Essen; Assessor Dr. L. Mettlaich zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Dortmund; Assessor M. Puth zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Bielefeld; Amtsgerichtsrat z. Wv. P. Sab zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Dortmund; Assessor Dr. K. Th. Scheuermann zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Köln; Assessor Dr. E. Stahlhake zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Krefeld; Assessor Dr. K. H. Venedel zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Duisburg; Assessor A. Wolke zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Bochum; Regierungsrat E. Dorin vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Oberregie-rungsrat; Vertragsarzt Dr. med. A. Penzl vom Landes-versorgungsamt Nordrhein zum Regierungsmedizinalrat;

Vertragsarzt Dr. med. H. L o c h e r vom Versorgungsamt Duisburg zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsassessor Dr. K.-H. F e n g e vom Versorgungsamt Wuppertal zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. P. L a n g - h a r d t vom Versorgungsamt Duisburg zum Regierungsrat; Regierungsassessor H. R a b a n u s vom Versorgungsamt Wuppertal zum Regierungsrat; Regierungsassessor L. H e n n vom Versorgungsamt Bielefeld zum Regierungsrat; Regierungsassessor W. S t e v e r m a n n vom Versorgungsamt Gelsenkirchen zum Regierungsrat.

**E s s i n d i n d e n R u h e s t a n d g e t r e t e n:** Sozialgerichtsrat, Oberregierungsrat a.D., Dr. G. H e l f f e n - s t e i n vom Sozialgericht in Detmold; Arbeitsgerichtsrat J. H o l l vom Arbeitsgericht Düsseldorf; Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. E. J u n g b l u t h vom Landesversorgungsamt Nordrhein.

**E s i s t v e r s t o r b e n:** Sozialgerichtsrat L. J a n n k e vom Sozialgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1958 S. 2106.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen und Lippe für das 2. Halbjahr 1958

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1958 —  
I B 3/14.66.11 — 1566

Hiermit gebe ich den Plan für die Fortbildungskurse der Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen/Lippe für das 2. Halbjahr 1958 bekannt.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Zur teilweisen Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt, um nicht den Mitgliedsbeitrag der Standesbeamten zum Fachverband zu erhöhen (vgl. meinen Erl. v. 21. 3. 1949 Abt. I 18—0 Tgb. Nr. 881/48 — n. v.), ein Unkostenbeitrag von 2,— DM zu entrichten. Dieser Betrag sowie die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden (kreisfreien Städten und Landkreisen) zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten durch die unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten in Arnsberg, Detmold und Münster,  
die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
die Gemeinden und Ämter sowie  
die Standesbeamten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.

#### Plan für die Standesbeamten-Fortbildungskurse „Westfalen und Lippe“ für das 2. Halbjahr 1958

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten durch die Landkreise oder kreisfreien Städte mitgeteilt werden.

1. Landkreis Soest  
am 8. Oktober 1958

2. Landkreis Unna  
am 9. Oktober 1958
3. Landkreis Beckum  
am 10. Oktober 1958
4. Landkreise Paderborn und Büren  
am 14. Oktober 1958
5. Landkreis Warburg  
am 15. Oktober 1958
6. Landkreis Höxter  
am 16. Oktober 1958
7. Landkreis Lemgo  
am 17. Oktober 1958
8. Landkreis Lüdinghausen  
am 21. Oktober 1958
9. Landkreis Coesfeld  
am 22. Oktober 1958
10. Landkreis Ahaus  
am 23. Oktober 1958
11. Landkreis Borken, kreisfreie Stadt Bocholt  
am 24. Oktober 1958
12. Sämtliche kreisfreie Städte des Regierungsbezirks Arnsberg  
am 28. Oktober 1958
13. Kreisfreie Städte Recklinghausen, Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck,  
Landkreis Recklinghausen  
am 30. Oktober 1958
14. Landkreis Wittgenstein  
am 4. November 1958
15. Landkreis Altena  
am 5. November 1958
16. Landkreis Olpe  
am 6. November 1958
17. Landkreis Siegen  
am 7. November 1958
18. Kreisfreie Stadt Bielefeld,  
Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück  
am 11. November 1958
19. Kreisfreie Stadt Herford,  
Landkreise Herford und Lübbecke  
am 12. November 1958
20. Landkreis Minden  
am 13. November 1958
21. Landkreis Detmold  
am 14. November 1958
22. Landkreis Ennepe/Ruhr  
am 18. November 1958
23. Landkreis Lippstadt  
am 21. November 1958
24. Kreisfreie Stadt Münster,  
Landkreise Münster und Warendorf  
am 25. November 1958
25. Landkreis Steinfurt  
am 26. November 1958
26. Landkreis Tecklenburg  
am 27. November 1958
27. Landkreis Iserlohn  
am 2. Dezember 1958
28. Landkreis Arnsberg  
am 3. Dezember 1958
29. Landkreis Meschede  
am 4. Dezember 1958
30. Landkreise Brilon  
am 5. Dezember 1958

— MBl. NW. 1958 S. 2107.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten IV. Forst- und Holzwirtschaft

#### Beschaffung von Vordrucken

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 7. 1958 — IV A 1 — Nr. 1729/58

In der Vergangenheit wurde mir der Bedarf an Vordrucken von den einzelnen Regierungspräsidenten mitgeteilt. Durch Umfrage bei den beteiligten Stellen habe ich

den Gesamtbedarf der Landesforstverwaltung für einen Zeitraum von 4 bis 5 Jahren festgestellt und dann den Druck veranlaßt.

Dieses Verfahren hat sich vor allem aus wirtschaftlichen Gründen bewährt. Es konnten Ersparnisse erzielt werden, weil die Auflagen verhältnismäßig hoch waren. Außerdem wurden von hier preisgünstige Druckereien ermittelt.

Zur Entlastung der Ministerialinstanz von Verwaltungsarbeit bitte ich Sie, sich künftig nicht mehr an mich, sondern an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf zu wenden, der die Beschaffung von Vordrucken übernehmen wird.

#### **Zusatz für den Regierungspräsidenten in Düsseldorf:**

Ich bitte, mir jeweils vor Erteilung eines Druckauftrages mit Ihrer Stellungnahme zu berichten, wenn Sie

1. beabsichtigen, bestehende Vordrucke zu ändern,
2. im Hinblick auf eine bevorstehende Änderung von Vorschriften Bedenken haben, eine Auflage für mehrere Jahre zu bestellen.

An die Regierungspräsidenten

in: Aachen, Köln, Düsseldorf, Arnsberg, Detmold; das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf;  
Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen Köln, Brüsseler Str. 55;  
die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen Neheim-Hüsten;  
Forstliche Forschungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen Bonn, Beethovenstr. 30.

— MBl. NW. 1958 S. 2108.

#### **Zum Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 (MBl. NW. S. 331)**

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 8. 1958 — IV B 1 — Tgb.Nr. 2070/58

Mein RdErl. v. 18. 6. 1958 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Ziff. 3 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Ziff. 3:

#### **Zu § 12 Abs. 6 (Kinderzuschlag)**

Im Anhang zum Tarifvertrag sind folgende Bestimmungen aufgeführt:

- a) § 12 Abs. 6 BesAG v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149)
- b) Abschnitt C des RdErl. d. Finanzministers v. 22. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1109)
- c) Abschnitt III der als Anlage 1 zu dem RdErl. d. Finanzministers v. 22. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1109) ergangenen vorläufigen Erläuterungen zum BesAG.

2. Abschnitt I Ziff. 8 d) wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Ziff. 8 d):

#### **Zu § 27 Abs. 4 Satz 3 (durchschnittliches Arbeitsentgelt)**

Die Berechnung geschieht wie folgt:

- aa) Beschäftigung während des vollen letzten Kalendermonats:

Das Nettoarbeitsentgelt ist durch die Zahl der Kalendertage des Vormonats zu teilen. Von der Zahl der Kalendertage sind vorher abzuziehen

volle Tage, an denen wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet werden konnte, Tage der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Arbeitsunfall und Tage, an denen der Waldarbeiter ohne Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt wurde.

Nicht abzuziehen sind Tage,

für die Lohn ohne Arbeitsleistung fortgezahlt wurde (einschl. bezahlter Urlaubstage), unentschuldigten Fernbleibens von der Arbeit sowie Fw.- und Fn.-Tage.

- bb) Beschäftigung während eines Teiles des letzten Kalendermonats:

Von der Zahl der Werk- und gesetzlichen Feiertage des letzten Kalendermonats, während derer das Arbeitsverhältnis bestand, sind volle Tage, an denen wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet werden konnte, Tage, an denen der Waldarbeiter infolge Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig war, und Tage, an denen der Waldarbeiter ohne Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt wurde, abzuziehen. Das Nettoarbeitsentgelt ist durch die danach verbleibenden Werktagen zu teilen, mit der Zahl der Werktagen des Vormonats zu vervielfältigen und durch die Zahl der Kalendertage des Vormonats zu teilen.

- cc) Erkrankung im ersten Kalendermonat der Beschäftigung: Das durchschnittliche Arbeitsentgelt ist nach Ziff. bb) auf der Grundlage des Nettoarbeitsentgeltes zu ermitteln, das bis zum Beginn der Erkrankung erzielt wurde.

Der Vordruck „Berechnung der Krankenbezüge“ ist bis zur Neuauflage handschriftlich zu ändern.

Mein Erl. v. 12. 7. 1958 — n. v. — IV B 1 Nr. 1799/58 wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 18. 6. 1958 (MBl. NW. S. 1775).

An den Regierungspräsidenten  
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1958 S. 2109.

## **G. Arbeits- und Sozialminister**

### **Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung; hier: Berufsausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 8. 1958 — IV A 2 — 5010.80

- 1.0 Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat beschlossen, zunächst für die Dauer des Rechnungsjahres 1958 weiterhin Berufsausbildungsbeihilfen nach den Richtlinien für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen v. 11. November 1953 i. d. F. v. 9. März 1956 zu gewähren. Eine Änderung dieser Richtlinien auf Grund der im laufenden Rechnungsjahr gemachten Erfahrungen ist zum 1. 4. 1959 in Aussicht genommen.

- 1.1. Die durch RdErl. v. 10. 4. 1958 (Ziffer 1.0) mitgeteilten Einschränkungen sind mit Wirkung vom 1. 4. 1958 ab aufgehoben.

- 2.0 Der von der Bundesanstalt zu fördernde Personenkreis bleibt insofern eingeschränkt, als die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe für jugendliche Zugewanderte, bei denen die Voraussetzung zur individuellen Verrechnung von Fürsorgeaufwendungen nach dem Ersten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Dekkungsmitteln auf den Bund i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) und der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz v. 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) vorliegen, weiterhin abgelehnt wird.

- 2.1 Das gleiche gilt für jugendliche Flüchtlinge aus Ungarn, für die nach dem RdErl. v. 19. 12. 1956 (MBl. NW. 1957 S. 31) Aufwendungen der Fürsorgeverbände im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden können.

- 2.2 Bei Abgabe von Anträgen jugendlicher Zugewandter und jugendlicher Ungarnflüchtlinge durch die Fürsorgeverbände an die Arbeitsämter ist zur Vermeidung von Rückfragen im Einzelfall zu erläutern, warum eine solche Verrechnung nicht möglich ist.

- 3.0 Nicht oder nur bedingt gefördert werden durch die Bundesanstalt Jugendliche, bei denen ein Erziehungsnotstand vorliegt, zu dessen Beseitigung unabhängig von der Berufsausbildung besondere Erziehungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.1 Jugendliche, für die Fürsorgeerziehung angeordnet ist, werden grundsätzlich nicht von der Bundesanstalt gefördert.

3.2 Jugendliche, die unter Schutzaufsicht nach § 56 JWG stehen oder in freiwilliger Erziehungs hilfe betreut werden, erhalten Berufsausbildungsbeihilfe nur, wenn keine höheren Leistungen als in sonst gleichgelagerten, durch die Bundesanstalt zu fördernden Fällen notwendig werden. Mehrkosten, die eine Förderung durch die Bundesanstalt ausschließen, werden in der Regel entstehen, wenn infolge der besonderen Erziehungsmaßnahmen während der Berufsausbildung ein Jugendlicher außerhalb der eigenen Familie untergebracht wird.

3.3 Das gleiche gilt, wenn die Unterbringung außerhalb der eigenen Familie durch einen Jugendamt oder einen Bezirksfürsorgeverband zur Beseitigung einer Gefährdung oder Verwahrlosung erfolgt, ohne daß es sich um eine Maßnahme nach 3.2 handelt.

3.4 In Fällen, in denen der Kausalzusammenhang zweifelhaft erscheint, hat sich der Präsident der Bundesanstalt die Entscheidung vorbehalten.

4.0 Bei der Festsetzung der Berufsausbildungsbeihilfe im Einzelfall ist nach Weisung der Bundesanstalt durch die Arbeitsämter eine zum Teil von den Richtsätzen und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge abweichende Bedarfsberechnung vorzunehmen.

4.1 Bei Jugendlichen, die schon vor Aufnahme ihrer Berufsausbildung jahrelang in Pflegefamilien untergebracht sind und dort wie leibliche Kinder gehalten werden, wird der Pflegevater bei der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen einem leiblichen Vater gleichgestellt.

Der Lebensunterhalt wird in diesen Fällen nach Ziff. 19 Buchst. a der Richtlinien bemessen, wenn das Pflegekind während der Ausbildung am Wohnort der Pflegeeltern bleibt.

4.2 Ein Eltern-Kind-Verhältnis in diesem Sinne ist nur anzunehmen, wenn die Pflegeeltern den Lebensunterhalt des Kindes bis zum Beginn der Berufsausbildung in vollem Umfange aus eigenen Mitteln bestritten haben.

4.3 Bei der Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe für Jugendliche, die zur Durchführung der Berufsausbildung außerhalb ihres Wohnortes in einer nicht verwandten Familie untergebracht sind, werden als Lebensunterhalt nur die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Verpflegung berücksichtigt. Sie dürfen den Betrag nicht übersteigen, der für Verpflegung und Unterbringung in einem Jugendwohnheim an demselben Ort und im gleichen Bezirk aufzuwenden wäre. Daneben können Taschengeld und Sonderleistungen gewährt werden.

4.4 Jugendliche, die bei Verwandten (ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad) untergebracht sind oder die anlässlich der Berufsausbildung zu Verwandten übersiedeln, werden behandelt, als ob sie in der eigenen Familie leben würden und erhalten deshalb Ausbildungsbeihilfe nur nach Ziff. 19 Buchst. a der Richtlinien. Die Gewährung von Taschengeld und Sonderleistungen kommt in diesen Fällen nicht in Frage.

4.5 Soweit darüber hinaus durch unterschiedliche Heranziehung unterhaltpflichtiger Angehöriger, durch Abweichungen bei der Berücksichtigung von Mehrbedarf und der Bewilligung von Taschengeld, Berufskleidung und Lernmitteln Unterschiede in der Höhe der von den Arbeitsämtern und den Fürsorgeverbänden zu gewährenden Ausbildungsbeihilfen in sonst gleichgelagerten Fällen entstehen, werden die Fürsorgeverbände gebeten, sich jeweils mit dem zuständigen Arbeitsamt in Verbindung zu setzen, um eine möglichst einheitliche Handhabung zu erreichen und Doppelbetreuung zu vermeiden.

5.0 Sollten in Einzelfällen die durch die Arbeitsämter gewährten Ausbildungsbeihilfen wesentlich unter den durch die öffentliche Fürsorge zu gewährenden Leistungen zurückbleiben und dadurch eine offensicht-

liche Härte entstehen, wird empfohlen, auf Antrag einen Ausgleich durch Gewährung einmaliger Beihilfen vorzunehmen.

6.0 Die Arbeitsämter sind angewiesen, die Aufwendungen zu erstatten, die den Fürsorgeverbänden seit dem 1. 4. 1958 für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Jugendliche entstanden sind, die nach den Richtlinien durch die Bundesanstalt zu fördern sind.

Die in Frage kommenden Fälle sind zur Weiterförderung möglichst umgehend an die zuständigen Arbeitsämter abzugeben.

7.0 Es werden aufgehoben:

- a) der RdErl. v. 29. 11. 1957 — IV A 2 — 5010.80  
— n. v. —
- b) Ziff. 1.0 und 1.1 des RdErl. v. 10. 4. 1958 (MBI. NW. S. 878).

Bezug: a) RdErl. v. 9. 4. 1957 (MBI. NW. S. 956)

b) RdErl. v. 6. 6. 1957 (MBI. NW. S. 1494)

c) RdErl. v. 28. 8. 1957 (MBI. NW. S. 1967)

d) RdErl. v. 29. 11. 1957 — IV A 2 — 5010.80 —

(n. v.)

e) RdErl. v. 10. 4. 1958 (MBI. NW. S. 878).

An die Regierungspräsidenten,  
den Landschaftsverband Rheinland,  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
die kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBI. NW. 1958 S. 2110.

## Notizen

### Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. des Ministers für Wiederaufbau v. 12. 8. 1958 — II A 4 — 2.241 Nr. 2016/58

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist erschienen:

Heft 129  
Knicken von Stahlbetonstäben unter Kurz- und Langzeitbelastung

von Prof. em. Dr.-Ing. Kurt Gaede.

Bereits die in Heft 113\*) dieser Schriftenreihe beschriebenen Versuche haben (in Übereinstimmung mit ausländischen Versuchen) gezeigt, daß die Knicksicherheit von Stahlbetonstäben bei ausmittigem Lastangriff erheblich absinkt. Da dieses Absinken der Knicksicherheit jedoch weder zur Schlankheit der Stäbe noch zur Ausmittigkeit des Lastangriffs proportional ist und außerdem durch das Kriechen des Betons wesentlich beeinflußt wird, sind die in Heft 129 beschriebenen Versuche durchgeführt worden.

Der Schlankheitsgrad der in der Praxis verwendeten Stahlbetonstützen liegt zwar in den meisten Fällen erheblich unter dem der Verwendungsstäbe. Das bei den Versuchsstäben beobachtete starke Absinken der Knicksicherheit ist daher bei den meisten in der Praxis verwendeten Stahlbetonstützen nicht in gleichem Maße zu erwarten. Doch sollte die Tatsache, daß dieses Absinken weniger bei großen Ausmittigkeiten eintritt als vielmehr gerade bei verhältnismäßig geringen Ausmittigkeiten (am größten, wenn die Last etwa am Querschnittsrand angreift), den Konstrukteur zur Vorsicht bei der Bemessung mahnen.

Um die Verbreitung der in diesem Heft niedergelegten Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton dieses Heft bei Bestellung bis zum 15. 9. 1958 zum Selbstkostenpreis von 12,— DM abgeben.

Bestellungen zum Selbstkostenpreis sind zu richten an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218. Die Beträge sind auf das Postscheck-Konto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 400 64, zu überweisen.

\*) Vgl. Mitt. v. 25. 5. 1954 — VII C 3 — 2.241 Nr. 1356/54 — (MBI. NW. S. 881).

— MBI. NW. 1958 S. 2112.

**Erteilung des Exequaturs an den Portugiesischen Wahlvizekonsul in Neuß**

Düsseldorf, den 16. 8. 1958.  
I B 3 — 444 — 3/58

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Wahlvizekonsul in Neuß ernannten Herrn José Teixeira Mendes am 5. August 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlvizekonsulats umfaßt die Städte Neuß, Rheydt, Mönchen-Gladbach und den Landkreis Grevenbroich.

— MBl. NW. 1958 S. 2113.

**Berichtigung**

Betrifft: Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 (MBl. NW. S. 331);  
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 6. 1958 (MBl. NW. S. 1775).

In Abschnitt I Ziff. 4 Überschrift und letzte Zeile sowie in  
"I Ziff. 7 c  
muß es jeweils statt Hausmeisterzulage  
„Haumeisterzulage“  
heißen.

— MBl. NW. 1958 S. 2114.

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 55 v. 11. 8. 1958**

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
31. 7. 58	Verordnung über die Erklärung von Polizeidienststellen zu Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes . . . . .	2035	339
22. 7. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110-220 kV-Hochspannungsleitung im Raum Dortmund . . . . .		339
29. 7. 58	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim (Ruhr) zum Bau und Betrieb einer Wasserrohrleitung, zweier Stromkabel und eines Steuerkabels in den Gemarkungen Altschermbach und Holsterhausen des Amtes Dorsen . . . . .		339
30. 7. 58	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 (GS. NW. S. 932) . . . . .	2022	340
1. 8. 58	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe gem. § 45 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958 (BGBl. I S. 11) . . . . .		341

— MBl. NW. 1958 S. 2113/14.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 16 v. 15. 8. 1958**

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten vom 14. Juni 1958 . . . . .	181	Verordnung über die Bestimmung der Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes für die Staatsanwälte . . . . .	186
Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Arbeiter vom 14. Juni 1958 . . . . .	182	Personalnachrichten . . . . .	186
Aufbewahrung und Vernichtung von Kassenrechnungen, Kassenbüchern und Belegen . . . . .	183	<b>Rechtsprechung</b>	
Änderung der Berichtstermine für die Mitteilung der Änderungen und Ergänzungen des Dolmetscher- und Übersetzungsvorzeichnisses . . . . .	186	<b>Zivilrecht</b>	
<b>Bekanntmachungen</b>		ZPO §§ 793, 825; AbzG §§ 1 ff., 5. — Gegen die Anordnung wie gegen die Ablehnung einer Zwangsbereignung nach § 825 ZPO ist die sofortige Beschwerde gegeben. — Die Zwangsbereignung nach § 825 ZPO auf den Abzahlungsverkäufer ist nur zulässig, wenn unstreitig oder offensichtlich dem Abzahlungskäufer keine Gegenansprüche zustehen. LG Aachen vom 1. April 1958 — 7 T 138 58 . . . . .	188
Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes . . . . .	186	Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes . . . . .	189

— MBl. NW. 1958 S. 2113/14.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.